

---

## S 46 AS 1898/21

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	örtliche Zuständigkeit Wohnsitzregelung
Leitsätze	Ausländerrechtliche Wohnsitzregelungen nach <a href="#">§ 12a AufenthG</a> haben im sozialgerichtlichen Verfahren Tatbestandswirkung und sind deshalb vom Jobcenter und Sozialgerichten nicht auf Rechtmäßigkeit zu prüfen. Zur Feststellung der Beendigung der örtlichen Sonderzuständigkeit eines Jobcenters nach <a href="#">§ 36 Abs. 2 SGB II</a> ist aber der Regelungsgehalt einer Aufhebung der Wohnsitzregelung nach <a href="#">§ 12a Abs. 5 AufenthG</a> zu ermitteln, insbesondere, ob die Aufhebung rückwirkend erfolgte.
Normenkette	<a href="#">§ 12a Abs. 5 AufenthG</a> <a href="#">§ 36 Abs. 2 SGB II</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 AS 1898/21
Datum	17.02.2023

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Der Beklagte wird unter AbÄnderung des Bescheids vom 27. Oktober 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. November 2021 verpflichtet, dem KlÄger auch fÄ¼r die Zeit von 01.09.2021 bis 10.10.2021 Leistungen nach SGB II

---

zu gewährleisten.

II. Der Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger begehrt Leistungen nach SGB II für September und Anfang Oktober 2021 vom Beklagten. Streitpunkt ist, ab welchem Zeitpunkt die Wohnsitzzuweisung nach [§ 12a Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#) weggefallen ist.

Der 1984 geborene Kläger stammt aus dem Jemen. Ihm wurde durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.05.2019 der subsidiäre Schutzstatus nach [§ 4 Asylgesetz \(AsylG\)](#) zuerkannt. Das Asylverfahren war in Bayern durchgeführt worden. Mit Bescheid vom 26.07.2019 verpflichtete die Regierung von Oberbayern den Kläger gemäß [§ 12a Abs. 3 AufenthG](#), seinen Wohnsitz für drei Jahre ab Bekanntgabe des Bescheids vom 14.05.2019 im Landkreis T-Stadt zu nehmen.

Der Kläger wohnte zunächst im Landkreis T-Stadt und bezog vom dort zuständigen Jobcenter für die Zeit vom 01.06.2019 bis 31.05.2020 Arbeitslosengeld II. Zum 01.06.2020 zog der Kläger in eine Wohnung in der Stadt M3-Stadt. Vom dortigen Jobcenter (Beklagter) bezog der Kläger Arbeitslosengeld II für die Zeit von 01.06.2020 bis 31.08.2021.

Im Juni 2021 wurde der Beklagte von der Regierung darauf hingewiesen, dass der Kläger einer Wohnsitzverpflichtung im Landkreis T-Stadt unterliege. Der Kläger stellte anschließend einen Antrag bei der Ausländerbehörde des Landratsamtes T-Stadt auf Aufhebung der Wohnsitzzuweisung. Mit Schreiben vom 11.10.2021 teilte die Ausländerbehörde dem Kläger mit, dass bei ihm eine Wohnsitznahmeverpflichtung gemäß [§ 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG](#) auf den Landkreis T-Stadt nicht gegeben sei, da zum Zeitpunkt der Prüfung am 17.08.2021 folgender Ausnahmefall nach [§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG](#) vorlag: Studienverhältnis, studienvorbereitender Sprachkurs, Studienkolleg-Vertrag abgeschlossen, Maßnahme bereits begonnen (Berufssprachkurs, bfz M3-Stadt).

Auf den Weiterbewilligungsantrag vom 19.07.2021 hin bewilligte der Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 27.10.2021 Arbeitslosengeld II für die Zeit ab 11.10.2021 bis einschließlich April 2022 von 788,90 Euro für Oktober und anschließend monatlich 1127,- Euro. Der daraufhin erhobene Widerspruch, es seien Leistungen ab 01.09.2021 zu bewilligen, wurde mit Widerspruchsbescheid vom 29.11.2021 als unbegründet zurückgewiesen. Wegen der Wohnsitzauflage sei der Beklagte erst ab deren Aufhebung mit Schreiben vom 11.10.2021 für die Zeit ab April 2022 zuständig.

Der Kläger hat am 28.12.2021 Klage zum Sozialgericht München erhoben. Die Prüfung der Wohnsitzauflage sei bereits am 17.08.2021 erfolgt. Das Sozialgericht hat das Jobcenter des Landkreises T-Stadt als alternativ leistungspflichtig

---

beigeladenen. Der Beigeladene hat darauf hingewiesen, wegen Aufenthalts des KlÄxgers in M3-Stadt und damit auÄ¼erhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs nach [Ä§ 7 Abs. 4a SGB II](#) nicht zu Leistungen verpflichtet zu sein.

Der KlÄxger beantragt, den Beklagten unter AbÄxnderung des Bescheids vom 27.10.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.11.2021 zu verurteilen, dem KlÄxger auch fÄ¼r die Zeit von 01.09.2021 bis 10.10.2021 Leistungen nach SGB II zu gewÄxhren.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ä¼ n d e :

Die Klage ist zulÄxssig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben. Sie ist auch begrÄ¼ndet, weil die Wohnsitzverpflichtung rÄ¼ckwirkend zum 17.08.2021 weggefallen ist und deshalb der Beklagte auch fÄ¼r die Zeit von 01.09.2021 bis 10.10.2021 zu Leistungen nach SGB II verpflichtet ist.

Der Beigeladene war dagegen nicht leistungspflichtig. Er war in der strittigen Zeit nicht mehr nach [Ä§ 36 Abs. 2 SGB II](#) Ä¼rtlich zustÄxndig. Im Ä¼brigen hÄxtte auch ein Ausschlussgrund nach [Ä§ 7 Abs. 4a SGB II](#) bestanden, weil M3-Stadt auÄ¼erhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs des Landkreises T-Stadt liegt.

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach [Ä§ 54 Abs. 1](#) und 4, [Ä§ 56](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Es ergeht ein Grundurteil nach [Ä§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

Der KlÄxger erfÄ¼llt die Anspruchsvoraussetzungen nach [Ä§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Im strittigen Zeitraum war er im einschläxigen Alter (geboren 1984), erwerbsfÄ¼hig sowie hilfebedÄ¼rftig und hatte seinen gewÄ¼hnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Ein Ausschlussgrund bestand nicht. Der KlÄxger war insbesondere auch nicht als Ausläxnder von Leistungen nach SGB II ausgeschlossen. Die strittige Zeit gehÄ¼rt nicht zu den ersten drei Monaten des Aufenthalts in Deutschland nach [Ä§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II](#). Der subsidiÄxre Schutz nach [Ä§ 4 AsylG](#) ist ein sonstiges Aufenthaltsrecht, so dass der Ausschluss nach [Ä§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) nicht zum Zug kommt. Mit dem Status des subsidiÄxren Schutzes nach [Ä§ 4 AsylG](#) erhÄ¼lt der KlÄxger gemÄxÄ¼ [Ä§ 25 Abs. 2 AufenthG](#) eine Aufenthaltserlaubnis, die nicht im Katalog der Leistungsberechtigten nach [Ä§ 1 AsylbLG](#) enthalten ist. Somit besteht auch kein Leistungsausschluss nach [Ä§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II](#).

Der Beklagte ist fÄ¼r die strittige Zeit gemÄxÄ¼ [Ä§ 36 Abs. 1 SGB II](#) das Ä¼rtlich zustÄxndige Jobcenter, weil der gewÄ¼hnliche Aufenthalt (vgl. [Ä§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I](#)) des KlÄxgers in der Stadt M3-Stadt lag. Eine abweichende Ä¼rtliche ZustÄxndigkeit des Beigeladenen nach [Ä§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) wegen einer Wohnsitzzuweisung nach [Ä§ 12a Abs. 1 bis 3 AufenthG](#) fÄ¼r den Landkreis T-Stadt bestand nicht mehr. Die Wohnsitzzuweisung wurde durch Bescheid der

---

Ausländerbehörde vom 11.10.2021 rückwirkend zum 17.08.2021 aufgehoben.

Ausländerrechtliche Entscheidungen haben für die Leistungsträger nach SGB II und die Sozialgerichte Tatbestandswirkung, sie haben bindende Wirkung ohne Rücksicht auf ihre materielle Richtigkeit (BSG, Urteil vom 02.12.2014, [B 14 AS 8/13 R](#); dort Rn. 12). Der Bescheid vom 11.10.2021 der Ausländerbehörde ist also nicht auf Rechtmäßigkeit zu prüfen. Es ist aber dessen Regelungsgehalt festzustellen, insbesondere der Zeitraum, für den dieser Bescheid eine Regelung trifft.

Bei den Wohnsitzregelungen des [Â§ 12a AufenthG](#) ist die Landeszuordnung nach [Â§ 12a Abs. 1 AufenthG](#) und die Ortszuweisung nach [Â§ 12a Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG](#) zu unterscheiden.

Die Landeszuordnung entsteht gemäß [Â§ 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG](#) kraft Gesetzes für drei Jahre ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für das Bundesland, in das der Ausländer zur Durchführung des Asylverfahrens oder Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden war. Nach [Â§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG](#) besteht in bestimmten Fällen, wiederum kraft Gesetzes, eine Landeszuordnung nicht. Zu [Â§ 12a Abs. 1 AufenthG](#) ist ein deklaratorischer Verwaltungsakt möglich, der den gesetzlichen Zustand lediglich feststellt.

Eine Ortszuweisung nach [Â§ 12a Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG](#) entsteht dagegen durch einen Verwaltungsakt der Ausländerbehörde, der jeweils im Ermessen der Behörde steht.

Nach [Â§ 12a Abs. 5 AufenthG](#) ist eine Verpflichtung nach [Â§ 12a Abs. 1 bis 4 AufenthG](#) auf Antrag des Ausländers aufzuheben. Dies gilt auch für die Fälle des [Â§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG](#), in denen die Landeszuordnung kraft Gesetzes weggefallen ist, weil der betroffene Ausländer ein schätzenswertes Interesse an dieser Klarstellung hat (Maor in Beck OK Ausländerrecht, Stand 01.10.2022, [AufenthG Â§ 12a](#) Rn. 14c und 32a).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund stellt sich das Schreiben der Ausländerbehörde vom 11.10.2021 zunächst als Verwaltungsakt dar, der das Nichtbestehen einer Landeszuordnung nach [Â§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG](#) feststellte. Tatsächlich ging es aber um eine Ortszuweisung nach [Â§ 12 Abs. 3 AufenthG](#). Es ging darum, ob der Kläger nach wie vor seinen Wohnsitz im Landkreis T-Stadt zu nehmen hatte. Hierfür wäre ein konstitutiver gebundener Verwaltungsakt nach [Â§ 12a Abs. 5 AufenthG](#) nötig gewesen.

Die Frage, ob hier eine Auslegung des Verwaltungsaktes, diese betrifft nur die äußere Erscheinung und das Verständnis des Verwaltungsaktes, oder eine Umdeutung nach Art. 47 BayVwVfG, diese verändert den Verfügungssatz, erforderlich ist, kann offenbleiben (vgl. zu dieser Unterscheidung Schätze, SGB X, 9. Auflage 2020, [Â§ 43 Rn. 3](#)). Das Schreiben vom 11.10.2021 ist jedenfalls so zu verstehen, dass damit die Ortszuweisung für den Landkreis T-Stadt zum 17.08.2021 beendet sein sollte. Für den feststellenden Verwaltungsakt ergibt sich

---

das bereits aus der Formulierung, dass zum Zeitpunkt der PrÃ¼fung am 17.08.2021 ein Ausnahmefall vorlag. FÃ¼r einen konstitutiven Verwaltungsakt wÃ¼re dies durch eine rÃ¼ckwirkende Aufhebung des ursprÃ¼nglichen Verwaltungsaktes vom 26.07.2019 zu verfÃ¼gen gewesen. Weil es â wie oben erwÃ¤hnt â nicht um die Frage der RechtmÃ¤Ãigkeit der auslÃ¤nderrechtlichen Entscheidung nach [Â§ 12a Abs. 5 AufenthG](#), sondern nur um die Feststellung des Regelungsgehalts des Schreibens vom 11.10.2021 geht, sind weitere rechtliche PrÃ¼fungen nicht veranlasst. Damit steht fest, dass der Beklagte fÃ¼r die strittige Zeit Ã¼rtlich zustÃ¤ndiger LeistungstrÃ¤ger nach SGB II ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 14.03.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024